



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

457
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 17. September 2012

Nummer 37

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
522.	Öffentliche Belobigung für Sandra Berger	Seite 457	529.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 467
523.	Öffentliche Belobigung für Ute Engelbertz	Seite 457	530.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 467
524.	Öffentliche Belobigung für Timo Engelbertz	Seite 458	531.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 467
525.	Entwidmung von Schulschutzräumen in der Stadt Bonn	Seite 458	532.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 467
526.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Oberbergischen Kreis/Bestellung von ehrenamtlichen Gutachtern h i e r : Tibor Vogel	Seite 460	E	Sonstige Mitteilungen	
527.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen	Seite 460	533.	Liquidation h i e r : Förderverein der Hoch-Begabten-Zentrum Rheinland gGmbH e. V.	Seite 467
528.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 3. September 2012 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschafts- schutzgebiete in den Gemeinden Lindlar und Marienheide sowie in der Stadt Wipperfürth im Oberbergischen Kreis	Seite 464	534.	Liquidation h i e r : Kinder- und Veedelszug e. V.	Seite 467

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

522. Öffentliche Belobigung für Sandra Berger

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.04.03.02-R4/11

Köln, den 4. September 2012

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Frau Sandra Berger aus Köln in Anerkennung ihrer am 2. Juli 2010 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihr am 4. September 2012 von Frau Regierungsvizepräsidentin Ulrike Schwarz im Hause der Bezirksregierung in Köln ausgehändigt.

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

ABl. Reg. K 2012, S. 457

523. Öffentliche Belobigung für Ute Engelbertz

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.04.03.02-R11/11

Köln, den 4. September 2012

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Frau Ute Engelbertz aus

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Siegburg in Anerkennung ihrer am 4. Mai 2011 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihr am 4. September 2012 von Frau Regierungsvizepräsidentin Ulrike Schwarz im Hause der Bezirksregierung in Köln ausgehändigt.

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

Abl. Reg. K 2012, S. 457

524. Öffentliche Belobigung für Timo Engelbertz

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.04.03.02-R11/11

Köln, den 4. September 2012

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat dem Schüler Timo Engelbertz aus Siegburg in Anerkennung seiner am 4. Mai 2011 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 4. September 2012 von Frau Regierungsvizepräsidentin Ulrike Schwarz im Hause der Bezirksregierung in Köln ausgehändigt.

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

Abl. Reg. K 2012, S. 458

525. Entwidmung von Schulschutzräumen in der Stadt Bonn

Bescheid

Es ergeht folgende Entscheidung:

1. Das bauliche Veränderungsverbot für alle Schulschutzräume in der Stadt Bonn wird aufgehoben. Mit der Aufhebung des baulichen Veränderungsverbotes ist die Entwidmung der betroffenen Objekte von der Zweckbestimmung als Schulschutzraum verbunden.
2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Stadt Bonn auf Rückerstattung von im Rahmen der Errichtung gewährten Zuwendungen oder Leistungen oder gewährten Steuervergünstigungen besteht.
3. Es wird festgestellt, dass keine Ansprüche der Eigentümer gegenüber Bund, Land Nordrhein-Westfalen oder der Stadt Bonn auf Kostenübernahme für Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Schulschutzräumen oder Teilen dieser Schulschutzräume oder für den Ausbau und die Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen bestehen.
4. Die von der Stadt Bonn erarbeitete Liste von in der Stadt Bonn von dieser Regelung betroffenen Objekte ist dieser Allgemeinverfügung als Anlage 1 beigefügt. Schulschutzräume im Bereich von universitären Einrichtungen unterfallen ebenfalls dieser Entwidmungsregelung.

5. Soweit danach noch Objekte in der Stadt Bonn ermittelt werden, die ebenfalls der oben näher bezeichneten Zweckbestimmung Schulschutzraum zuzuordnen sind, gelten für diese Objekte die gleichen Entwicklungsvoraussetzungen wie obenstehend zu Nr. 1–4 bezeichnet. Die Objekte werden von der Stadt Bonn nach Bekanntwerden der Liste zu Nr. 4 dauerhaft hinzugefügt.

Begründung:

Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung gemäß § 7 i. V. mit § 8 Abs. 1 Satz 2 ZSKG und i. V. m. § 40 VwVfG.

Aufgrund der veränderten Bedrohungslage nach Auflösung des Ost-West-Konflikts zu Beginn der 1990er Jahre werden die Schulschutzräume nicht mehr für Zivilschutzzwecke des Bundes benötigt. Schulschutzräume können daher ab sofort ohne die bisher bestehenden zivilschutzrechtlichen Einschränkungen genutzt und verändert werden.

Für die Errichtung von Schulschutzräumen waren in der Regel pauschale Zuschüsse und Leistungen des Bundes auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden gewährt worden.

Die mit den mit diesen Mitteln errichteten Gebäude bzw. beschafften Gegenstände stehen im Eigentum des jeweiligen Objekteigentümers, so dass ein dinglicher Anspruch auf Kostenbeteiligung bei Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Schulschutzräumen oder zum Ausbau und zur Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen nicht besteht.

Auch sonstige gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht.

Diese Entscheidung schließt nicht die Hausschutzräume in der Stadt Bonn ein, da diese in einer gesonderten Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln aus 2011 bereits entwidmet wurden.

Ebenfalls sind weitere Schutzräume, z. B. Hochbunker, bundeseigene Schutzbauwerke, Mehrzweckanlagen und Stollenbauwerke nicht von dieser Entscheidung erfasst. Für diese Objekte sind bereits Einzelentwidmungsverfahren von den dafür zuständigen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden durchgeführt worden, bzw. in Verwaltungsverfahren dieser Behörden noch anhängig.

Auf Firmen- und Betriebsschutzräume ist diese Entscheidung auch nicht anzuwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Eine Klage gegen die o. a. Entscheidung ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste Ihnen dies zugerechnet werden.

Schulschutzräume					Stand 26. Januar 2012
lfd.- Nr.	Gebäude	Lage	An- zahl	m ²	Bemerkung
1	Kettlerschule	Siemensstraße 248	2	12	
2	Jahnschule	Herseler Straße 7	1	60	
3	Freiherr-von-Stein-Schule	Hirschberger Straße 3	1	60	chem. Herselerstraße ?
4	Bertholt-Brecht Gesamtschule	Schlesienstraße 21–23	3	100	chem. Tannenbusch-Gymnasium
5	Heinrich-Hertz-Europakollege	Herseler Straße 1	2	70	chem. Gewerbl. Bildungsanstalten
6	Tannenbusch Gymnasium	Hirschberger Straße 3	3	180	
7	Schutzzentrum Tannenbusch	Hirschberger Straße 3	1	950	
8	Ludwig-Richter-Schule	Ludwig-Richter-Straße 29	2	34	
9	Finkenhofschule	Ossietzkystraße 34	8	100	
10	Derletalschule	René-Schickele-Straße 12	1	60	chem. Schule f. Lernbehinderte
11	Berufskolleg RSK	Rochusstraße 30	3	127	
12	Helmholtz-Gymnasium	Helmholtzstraße 18	2	31	
13	Beethovensschule	Beethovenallee 73	4	80	
14	Lyngsbergschule	Lindstraße 14	1	400	chem. Schule Lannesdorf
15	Paul-Klee-Schule	Rheinallee 26	2	42	chem. EV. Grundschule
16	Schule am Domhof	Domhofstraße 27	1	30	
17	Konrad-Adenauer-Gymnasium	Max-Planck-Straße 24	7	490	
18	Schule Heiderhof	Weißdornweg 139	1	200	
19	Elisabeth-Selbert-Gesamtschule	Hindenburgallee 50	2	131	chem. Nicolaus-Cusanus-Gymnasium
20	Nicolaus-Cusanus-Gymnasium	Gotenstraße 50	5	205	chem. Heinrich-Hertz-Gymnasium
21	Robert-Koch-Schule	Max-Planck-Straße 15	1	12	
22	Stadt Bonn, SGB	Limpericher Straße	1	410	chem. Goetheschule
23	Gartenschule	Ringstraße 69	6	168	chem. Kolpingstraße 3–5
24	Arnold von Wied-Schule	Vilicher Straße 2	5	300	
25	Gesamtschule Beuel-Ost	Siegburger Straße 321	4	650	

Köln, den 17. September 2012

Bezierrgsregierung Köln
Az: 22.1.22

Im Auftrag
gez. Gerhardt

**526. Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Oberbergischen Kreis/Bestellung von
ehrenamtlichen Gutachtern
hier: Tibor Vogel**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/9216/-OBK-

Köln, den 3. September 2012

Herr Tibor Vogel hat seine Bestellung zum ehrenamtlichen Gutachter im Gutachterausschuss im Oberbergischen Kreis zum 30. August 2012 zurückgenommen. Gemäß § 4 Abs. 4 Gutachterausschussverordnung NRW vom 7. April 2004 in der derzeit gültigen Fassung endet die Amtszeit eines Mitglieds des Gutachterausschuss durch Niederlegung des Amtes.

Im Auftrag
gez. M a i

ABl. Reg. K 2012, S. 460

**527. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für
die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen**

Zwischen dem

**KDN Dachverband kommunaler IT Dienstleister
aKDn-sozial
Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln**

im folgenden Leistungserbringer genannt

und der

**Stadt Oberhausen
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen**

- im folgenden „Kooperationspartner“ genannt -

wird aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) geschlossen:

§ 1 Ziele und Gegenstand

(1) Im Rahmen dieser Vereinbarung überträgt der Kooperationspartner folgende Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten auf den KDN:

- a) Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen. Dies umfasst die Anpassungen auf gesetzliche Änderungen, auf technische Änderungen und soweit notwendig die Weiterentwicklung des Funktionsumfangs zur Optimierung der Arbeitsabläufe.
- b) Schulung (Systemadministratoren- und Anwenderschulung) der angebotenen Softwareprodukte
- c) Beratung in der Anwendung der angebotenen Softwareprodukte

d) Unterstützungsleistungen bei Individualanforderungen an die Software. Hierzu sind auf Einzelanforderung Entwicklungsleistungen in Form von Anpassungen der Software auf die individuellen Verwaltungsabläufe zu erbringen und im Anschluss zu schulen.

§ 2 Pflichten des Leistungserbringers

- (1) Die Erfüllung der Aufgaben für den KDN obliegt der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aKDn-sozial (Leistungserbringer).
- (2) Der Leistungserbringer stellt dem Kooperationspartner das Verfahren aKDn-sozial mit den unter § 1, Buchst. a) beschriebenen Leistungen in der im Betriebsausschuss abgestimmten Version zur Verfügung. Die Programmleistung ist aus der jeweils freigegebenen aktuellen Dokumentation zu entnehmen. Unterstützungsleistungen bei Individualanforderungen werden, wenn diese über das im Rahmen einer zu schließenden Pflegevereinbarung definierte Maß hinausgehen, nach dem jeweiligen Stundensatz erbracht, wenn der Kooperationspartner dazu einen Auftrag erteilt hat (s. § 1 Buchst. d).
- (3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, neue Versionen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Beseitigung der Programmfehler und die laufende Verfahrenspflege.
- (4) Der Leistungserbringer gewährt dem Kooperationspartner an dem Verfahren in der jeweils aktuellen Version ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht in dem Umfang, der für den Einsatz in seinem Betriebsumfeld notwendig ist. Weitergehende Rechte werden nicht überlassen. Näheres haben die Parteien in einer Pflegevereinbarung geregelt.
- (5) Der Leistungserbringer berechtigt den Kooperationspartner notwendige Sicherungskopien der eingesetzten Software zu erstellen.

§ 3 Pflichten des Kooperationspartners

- (1) Dem Kooperationspartner obliegen
 - a) die Installation des Programms einschließlich der benötigten Datenbanken,
 - b) die Inbetriebnahme neuer Programmversionen auf den jeweiligen Rechnern,
 - c) der Betrieb der Anwendung in der jeweils aktuellen Version,
 - d) die fachliche Endanwenderbetreuung,
 - e) die Pflege der Individualanpassungen

§ 4 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Datenschutz und Datensicherheit sind in der Anlage 1 geregelt.

§ 5 Ansprechpartner

- (1) Alle Parteien benennen jeweils einen hinreichend bevollmächtigten und sachkundigen Ansprechpartner

nebst Vertreter für alle Fragen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung.

§ 6 Vereinbarungsdauer

- (1) Die Vertragsdauer beginnt am 1. Januar 2012 und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt 24 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Daneben besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Zahlung einer Abstandssumme von 15 Prozent des jeweiligen letzten Jahresentgeltes gem. § 7. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung besteht kein Anspruch aus dem Aktivvermögen. Der Kooperationspartner hat das Recht, in dem Zeitraum zwischen Kündigung und deren Wirksamkeit eigene Aktivitäten für die Einführung einer neuen Software für den Bereich Sozial- und Jugendwesen in dessen Einzugsbereich durchzuführen. Dies umfasst auch Einführung und Betrieb eines neuen Verfahrens. Die in § 1 geregelte delegierende Aufgabenübertragung 4/6 wird im Sinne dieses Absatzes eingeschränkt.

§ 7 Finanzierung

- (1) Alle Aufwände, die für den Betrieb der Einrichtung direkt oder indirekt anfallen, werden von den Nutzern (Zweckverbandsmitglieder, die die von aKDN-sozial wahrgenommenen Aufgaben auf den Zweckverband KDN übertragen haben und die Kooperationspartner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen) grundsätzlich leistungsbezogen finanziert. Soweit die Einnahmen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen kann von den Nutzern eine Umlage erhoben werden. Die Aufwände, Erträge und das Ergebnis sind durch eine betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung auszuweisen.
- (2) Die Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung des Verfahrens (§ 1 Buchst. a) werden leistungsbezogen auf die Nutzer umgelegt und quartalsweise in Rechnung gestellt. Dabei sind Gewichtungen und Fallzahlen der jeweiligen Produktbereiche zugrunde zu legen. Die Gewichtungen sind im Rahmen des Wirtschaftsplans jährlich neu zu beschließen.
- (3) Für die Ermittlung der Fallzahlen des jeweiligen Abrechnungsjahres gilt der Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres.
- (4) Die Pflicht zur Finanzierung der Einrichtung aKDN-sozial liegt vollständig bei den Nutzern. Evtl. Fehlbeiträge werden von den Nutzern im Verhältnis der geleisteten Finanzierungsbeiträge des jeweiligen Jahres ausgeglichen.
- (5) Die Kosten für die Dienstleistungen nach § 1 Buchst. b) bis d) werden nach Aufwand individuell abgerechnet und monatlich in Rechnung gestellt. Der maßgeb-

liche Stundensatz wird im Rahmen der Wirtschaftsplanberatungen jährlich neu festgesetzt.

§ 8 Lenkungsbeirat

- (1) Zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Nutzern wird ein Lenkungsbeirat gebildet.
- (2) Der Lenkungsbeirat besteht aus jeweils einem stimmberechtigten Vertreter der Nutzer. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Lenkungsbeirates sowie einen Stellvertreter.
- (3) Der Lenkungsbeirat berät die Betriebsleitung und den Betriebsausschuss des Leistungserbringers über
 - a) die strategische Weiterentwicklung der Software,
 - b) die Finanzierung (s. § 7),
 - c) den Aufgaben- und Zeitplan,
 - d) die Bildung von Rücklagen und die Erhebung von Umlagen
- (4) Der Lenkungsbeirat berät den Wirtschaftsplan und verweist ihn mit seinem Beratungsergebnis zur Feststellung bzw. Änderung über den Betriebsausschuss an die Verbandsversammlung.
- (5) Der Lenkungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Lenkungsbeirat hat ferner die Aufgabe, als sachverständiger Interessenvertreter der Kooperationspartner den Betriebsausschuss des Leistungserbringers auch in sonstigen Angelegenheiten zu beraten. Zu diesem Zweck kann er zwei Mitglieder des Lenkungsbeirates, die nicht bereits Zweckverbandsmitglieder sind, mit beratender Stimme in den Betriebsausschuss entsenden.

§ 9 Haftung

- (1) Für Schäden, die dem Kooperationspartner in Folge fehlerhafter Aufgabenerfüllung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, ist der Leistungserbringer zum Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen enthält die Leistungen, Rechte und Pflichten zwischen den Parteien vollständig. Änderungen und Erweiterungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Als Schriftform im Sinne dieser Vereinbarung gilt auch die Übermittlung per Fax. Die Übermittlung per E-Mail reicht jedoch nicht aus.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein oder haben die Partner einen zu regelnden Sachverhalt nicht oder nicht vollständig geregelt, gilt eine Bestimmung als vereinbart, die den vereinbarten Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt und/oder in beiderseitigem Interesse der Parteien bei Erkennen der Lücke vereinbart worden wäre.

§ 11 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln. Das vor geschaltete Schlichtungsverfahren nach § 30 GKG bleibt hiervon unberührt.

Anlagen:

Anlage 1: Datenschutz und Datensicherheit

Anlage 2: Ansprechpartner

Köln, den 4. November 2011	Oberhausen, den 22. Juni 2012
KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	Stadt Oberhausen Der Oberbürgermeister
Der Vorstandsvorsteher gez. K a h l e n	gez. S c h m i d t Personaldezernent
gez. K o n o p k a Geschäftsführer	gez. W e h l i n g Oberbürgermeister

Anlage 1: „Datenschutz und Datensicherheit“

§ 1 – Datenschutzbestimmungen

Der Auftragnehmer (Leistungserbringer) unterwirft sich bei der Verarbeitung von Daten denselben Anforderungen, die für den Auftraggeber (Leistungsabnehmer) gelten. Er hat insbesondere die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und des Sozialgesetzbuches (Erstes und Zehntes Buch SGB) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 2 – Rechte und Pflichten des Auftraggebers (Leistungsabnehmer)

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Er ist berechtigt, im Rahmen der Beauftragung Weisungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erteilen und hat diese zu dokumentieren. Die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihm getroffenen Weisungen kann er jederzeit überprüfen. Er darf ungeachtet der Anwendbarkeit dieser Vorschrift die Rechte nach § 80 Abs. 2 Satz 4 SGB X wahrnehmen.
- (3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, einmal jährlich oder in begründeten Fällen auf Wunsch des Auftragneh-

mers die Auftragsdatenverarbeitung beim Auftragnehmer zu überprüfen.

§ 3 – Pflichten des Auftragnehmers (Leistungserbringer)

- (1) Die „Datenverarbeitung im Auftrag“ ist grundsätzlich von dem Auftragnehmer selbst zu erbringen. Die Beauftragung Dritter ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- (2) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers.
- (3) Der Auftragnehmer sichert die datenschutzkonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er stellt sicher, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt erstellt werden.
- (4) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- (5) Bei der Datenverarbeitung sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne des § 10 DSGVO einzuhalten (vgl. Hinweise zu technischen und organisatorischen Maßnahmen).
- (6) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend über technische und organisatorische Unzulänglichkeiten der Datensicherung und bei jeglichem Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
- (7) Sicherungsmaßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (8) Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.
- (9) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall gestattet.
- (10) Sollte der Schutz personenbezogener Daten durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Umsetzung dieser Maßnahme zu verständigen. Das Eigentum des Auftraggebers (z. B. Datenträger, Arbeitskopien, Behältnisse) ist rechtzeitig zu kennzeichnen.

§ 4 – Verpflichtung zur Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Beschäftigte ein, die dem Datengeheimnis (§ 6 DSGVO NRW) unterliegen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in sensiblen Bereichen, soweit beispielsweise Daten, einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, nur Beschäftigte einzusetzen, die nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet sind.
- (3) Auskünfte darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

§ 5 – Zweckbindung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Daten ausschließlich zu den in der Leistungsvereinbarung genannten Zwecken zu verwenden, sie insbesondere nicht zu anderen Zwecken zu verarbeiten oder an Dritte zu übermitteln.

§ 6 – Löschung von Daten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche personenbezogenen Daten auf Datenträgern zu löschen und alle etwa noch verbliebenen Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen personenbezogenen Daten verbunden sind, zu vernichten. Dies ist nach Beendigung der Arbeiten schriftlich dem Auftraggeber zu bestätigen.

§ 7 – Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten vor Ort

Der Auftragnehmer unterwirft sich im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten bzw. eines sonstigen Bediensteten des Auftraggebers.

§ 8 – Schadensersatz

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber frei von Ansprüchen, nach Maßgabe des § 20 DSGVO NRW und § 82 SGB X, die dem Auftraggeber in Durchführung dieses Vertrages durch den Auftragnehmer als datenverarbeitende Stelle entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

Hinweise:

Technische und organisatorische Maßnahmen (§ 10 DSGVO NRW) zum Schutz der

- Vertraulichkeit, z. B.
 - Zugriffskontrolle durch technische Maßnahmen in gesicherten Räumen, Einbau von Sicherheitsschlossern
 - Benutzerkontrolle durch Passwortregelung zur Legitimierung und durch automatische Bildschirmsperren

- Zugriffskontrolle durch Vergabe unterschiedlicher Berechtigungen und differenzierter Zugriffsmöglichkeiten auf einzelne Felder.

- Integrität, z. B.

- Vermeidung unbefugter oder zufälliger Datenverarbeitung durch Sperre des Zugriffs auf Betriebssysteme und/oder Verschlüsselung der Daten.

- Regelmäßige Kontrolle der Aktualität

- Kryptografische Verschlüsselung der Daten. Sie dient dazu, die Interpretation und damit die missbräuchlich Nutzung der Daten zu verhindern, z. B. bei der Übertragung über ungeschützte Kommunikationssysteme (z. B. Internet) oder die Speicherung von Daten in mobilen IT-Systemen.

- Verfügbarkeit, z. B.

- Klare und übersichtliche Ordnung des Datenbestandes.

- Vergabe von Zugriffsberechtigungen im erforderlichen Umfang (unter Abwägung gegenüber dem Gebot der Vertraulichkeit)

- Authentizität z. B.

- Dokumentation der Ursprungsdaten und ihrer Herkunft

- Nachvollziehbarkeit der Verarbeitungsschritte

- Revisionsfähigkeit z. B.

- Festlegung klarer Zuständigkeiten und weiteren Verantwortlichkeiten.

- Protokollierung der Eingabe und weiteren Verarbeitung der Daten

- Aufbewahrung der Protokolldaten

- Aufzeichnung signifikanter Ereignisse. Damit lassen sich in einem informationstechnischen System die Ist-Zustände von Systemkomponenten und sicherheitsrelevante Prozesse, z. B. Zugriffe auf und Änderung von schutzbedürftigen Daten, Aufrufe von Programmen, Datenübermittlung usw. rückwirkend nachvollziehen.

- Transparenz z. B.

- Vollständige, übersichtliche und jederzeit nachprüfbare Dokumentation aller wesentlichen Datenverarbeitungsvorgänge.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Einzelfall in der obigen Aufstellung konkretisiert werden.

Übersicht über die für den Auftraggeber tätigen Unterauftragnehmer, die im Falle der Auftragserteilung unmittelbar die Daten des Auftraggebers erheben, verarbeiten und/oder nutzen (z. B. Datenträger-/Aktenvernichter)

Name des Unterauftragnehmers:	OGM GmbH
Anschrift:	Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen
Aufgabenfeld:	

Übersicht über die für den Auftragnehmer tätigen Wartungsfirmen, die die eingesetzten automatisierten Verfahren oder die eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag prüfen oder warten und bei denen im Zusammenhang mit den genannten Tätigkeiten ein Zugriff auf Daten nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. für Hardware, Software, Fernwartung / Fernzugriff)

Name der Wartungsfirma:	
Anschrift:	
Aufgabenfeld:	

Übersicht über die Standorte der Geschäftsräume des Auftragnehmers, die für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten des Auftraggebers im Rahmen des Auftragsverhältnisses vorgesehen sind

	genaue postalische Anschrift, ggf. ergänzend Gebäudeteil, Etage etc.
1. Standort der Geschäftsräume	
2. Standort der Geschäftsräume	

Die Positionen in den Übersichten können im Einzelfall erweitert werden.

Anlage 2: „Ansprechpartner“

Ansprechpartner KDN:

Name Hubertus Tölle
 Anschrift Technologiepark 11, 33100 Paderborn
 Telefon: 0 52 51/1 32-22 41
 Telefax: 0 52 51/1 32-27-22 41
 E-Mail: Hubertus.Toelle@gkdpb.de

Vertreter:

Name Sebastian Hömberg
 Anschrift Technologiepark 11, 33100 Paderborn
 Telefon: 0 52 51/1 32-22 49
 E-Mail: Sebastian.hoemberg@gkdpb.de

Ansprechpartner Stadt Oberhausen:

Name Birgit Peekhaus
 Anschrift Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen
 Telefon: 02 08/8 25-23 65
 Telefax: 02 08/8 25-22 29
 E-Mail:

Vertreter:

Name Jan Nienhuysen
 Anschrift Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen
 Telefon: 02 08/8 25-20 62
 Telefax: 02 08/8 25-22 29
 E-Mail:

Genehmigung

Zwischen dem Zweckverband KDN – Dachverband Kommunalen IT Dienstleister – und der Stadt Oberhausen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird – abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 des Vereinbarungstextes – gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 4. September 2012

Bezirksregierung Köln
 Az.: 31.1.1.6.3-362 F

Im Auftrag
 gez. Ballast

ABl. Reg. K 2012, S. 460

528. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 3. September 2012 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Lindlar und Marienheide sowie in der Stadt Wipperfürth im Oberbergischen Kreis

Auf Grund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Lindlar und Marienheide sowie in der Stadt Wipperfürth im Oberbergischen Kreis“ vom 6. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 vom 17. Dezember 2007 wird aufgrund des Satzungsbeschlusses vom 4. Mai 2010 des Rates der Gemeinde Marienheide für folgende Fläche zurückgenommen:

Gemeinde Marienheide, Gemarkung Marienheide, Flur 57, Flurstücke 109 tlw., 111, 518, 520, 574 tlw., 615 und 616.

Die Lage des aufgehobenen Gebietes ist in der Anlage 1 zu dieser Verordnung in einer Karte 1:2500 mit schwarzer Schraffur dargestellt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Die Verordnung mit der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Köln
– Höhere Landschaftsbehörde –
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
- b) Gemeinde Marienheide
Der Bürgermeister
Hauptstraße 20
51709 Marienheide

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Verfahrens und Formvorschriften

**Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatschG
i. V. § 42a Abs. 4 LG**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 3. September 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.2-GM/Reit-Kempershöhe

In Vertretung
gez. S c h w a r z

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Teilaufhebung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung über
"Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden
Lindlar und Marienheide sowie in der Stadt
Wipperfürth im Oberbergischen Kreis"
vom 06.12.2007

 Landschaftsschutzgebiet

 aufgehobener Bereich

Kartengrundlage : Deutsche Grundkarte
Geobasisdaten der Kommunen und des
Landes NRW© Geobasis NRW, 2012
Maßstab : 1: 2500

Anlage zur Verordnung vom

Bezirksregierung Köln
-Höhere Landschaftsbehörde-
Az.: 51.2-1.2-GM/Reit-Kempershöhe



C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

529. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 395159569, 303022925.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

4. Dezember 2012

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 4. September 2012

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 467

530. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3232678684 (22678584), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 7. September 2012

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 467

531. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220546588 (10546588) ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 5 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 5. September 2012

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 467

532. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413315585, 3410063469 und 3414422539, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 4. September 2012

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 467

E Sonstige Mitteilungen

533. Liquidation h i e r : Förderverein der Hoch-Begabten-Zentrum Rheinland gGmbH e. V.

Der Förderverein der Hoch-Begabten-Zentrum Rheinland gGmbH e. V. hat sich zum 31. Dezember 2011 aufgelöst. Evtl. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche gegenüber dem Liquidator, Herrn Anton-Josef Cremer, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 467

534. Liquidation h i e r : Kinder- und Veedelszug e. V.

Der Verein Kinder- und Veedelszug e. V. Register Nr. 13874 ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger können sich an den alleinigen Liquidator, Marcus Walter, Monschauer Straße 6, 58093 Hagen wenden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 467

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.